

tion haben sie? Mit eindeutiger Sicherheit ist diese Frage nicht zu beantworten, denn wir wissen ja nicht, wie die Kanones wirklich entstanden sind. Aber wenn wir einmal ausschließen, daß man in Reims, wo man ohnehin über ein Originalexemplar der Dekrete verfügt haben muß⁵⁵⁾, ohne einsehbaren Grund auf den Gedanken gekommen sein sollte, gewissermaßen eine „Zweitausfertigung“ für die eigene Bibliothek⁵⁶⁾ herzustellen, dann bleiben im wesentlichen drei Möglichkeiten: Denkbar wäre zunächst, daß Heriveus diesen Codex in bereits ausgearbeiteter Form als Verhandlungsgrundlage nach Trosly mitbrachte. Aber dann hätte man mit Spuren der synodalen Beratungen, Zusätzen, Streichungen oder Veränderungen im Text zu rechnen. Und eben dies trifft auf unseren Codex, der ganz den Charakter einer Reinschrift aufweist, nicht zu. Denkbar wäre auch, daß die Dekrete in Trosly selbst formuliert und redigiert wurden. Dagegen spricht aber der Umfang und die Art der Kanones. Die fünfzehn Kapitel des Konzils füllen immerhin 140 Pergamentseiten, was für einen Schreiber allein schon eine mehrwöchige Arbeit bedeutet haben dürfte. Es ist nicht gut vorstellbar, daß die Bischöfe so lange tagten, zumal bei dem weitschweifigen, paränetisch-pastoralen Ton der Dekrete auch noch einige Zeit für die bloße Formulierung anzusetzen ist. Außerdem benötigte man zur Redaktion des Textes doch etliche Bücher, und es ist sehr fraglich, ob man in Trosly über genügend Literatur verfügte. Wenn wir diese Möglichkeit ebenso wie die erste einmal ausschalten — in beiden Fällen wäre übrigens auch nicht erklärlich, wieso mindestens der größte Teil der Subskriptionen nicht autograph ist —,

fanden sich entweder nicht in der Vorlage oder wurden jedenfalls nicht mit abgeschrieben (lediglich vor den Namen *Sigloardus* und *Geroldus* befinden sich zwei kleine Kreuze). Insgesamt bietet diese Liste das klassische Bild einer Abschrift: Individuelle Züge sind bei den Subskriptionen nicht zu sehen, sie wurden auch gar nicht angestrebt. Es kam im Gegensatz zu Trosly nur auf die Namen, nicht auf das Schriftbild an. Die Hs. Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, Phill. 1776 (1. Hälfte 10. Jh., Corbie) überliefert fol. 98^r—104^v zu einem Dekret der Pariser Synode von 846 abschriftlich eine Unterschriftenliste. Dabei versucht der Schreiber nicht, die Unterschriften förmlich nachzuzeichnen, sondern beschränkt sich darauf, die individuellen Unterschiede der Subskriptionen durch Wiedergabe von verschiedenartigen Formen des Chrismons bzw. des Subskriptionszeichens zu wahren. — Den Hinweis auf diese Hss. verdanke ich Herrn Doz. Dr. W. Hartmann (München).

⁵⁵⁾ Vgl. B. Bretholz, Die Unterschriften in den gallischen Synoden des 6. und 7. Jahrhunderts, NA 18 (1893) S. 531: „Soviel aber wissen wir, daß . . . das Originalprotokoll im Besitze des Vorsitzenden, im Archiv seiner Kirche verblieb“.

⁵⁶⁾ Daß der Codex von vornherein für die Bibliothek von St. Remy bestimmt war, zeigen die Güter dieses Klosters betreffenden Nachträge der Hand A auf fol. 73^v—74^v (s. oben S. 348 Nr. 5. a, b), die andernfalls völlig sinnlos wären.